



Umsetzungshinweise für Feststellungsprüfungen in allen modernen Fremdsprachen

nach §15 Abs. 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO)

Stand: März 2023

Gültige Rechtsgrundlage für die Feststellungsprüfungen ist die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO). § 15 Abs. 3, Satz 1 GSO regelt Folgendes: „Schülerinnen und Schülern, die nach dem Besuch eines außerbayerischen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Einrichtung des Auslands in die Jahrgangsstufen 7 bis 11 eintreten wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte im Einzelfall eine Änderung der in der Stundentafel festgelegten Fremdsprachen genehmigen, falls die vorgesehene Sprachenfolge zu einer unzumutbaren Härte führen würde.“ (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSO-15>)

Dabei ist es möglich, bei dieser individuellen Sprachenfolge die Herkunfts-, Erst- oder Zweitsprache genauso zu berücksichtigen wie eine an der bisherigen Schule erlernte Fremdsprache. Oft wird durch diese Regelung auch Freiraum zum Erlernen der deutschen Sprache geschaffen.

Grundsätzlich sollte sich das Anforderungsniveau der Feststellungsprüfung an den Anforderungen in der ersetzten Fremdsprache orientieren; es bezieht aber einen Ermessensspielraum der Prüferin / des Prüfers mit ein.

Die folgenden Hinweise haben Empfehlungscharakter.

Gestaltung der Feststellungsprüfung

- Es handelt sich um eine Prüfungsaufgabe, die in der Regel zwei, ggf. auch drei unterschiedliche Kompetenzbereiche überprüft. Zur Verfügung stehen Leseverstehen bzw. Textverstehen- und Analyse, Schreiben, Sprachmittlung, Sprachliche Mittel (= Wortschatz und Grammatik), Hörverstehen und Sprechen. Die Gewichtung der Teile für die Gesamtleistung wird durch die Prüferin / den Prüfer festgelegt.
- Der Umfang der Aufgabe und die Arbeitszeit entsprechen einer Schulaufgabe und sind so vorzusehen, dass Schülerinnen und Schüler mit durchschnittlichem Arbeitstempo diese ohne Zeitdruck bearbeiten können. Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 GSO beträgt die Arbeitszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 höchstens 60 Minuten. In Jahrgangsstufe 7-9 sind 45 Minuten aber durchaus ausreichend, während in den Jahrgangsstufen 10-11 der gesamte Zeitrahmen ausgeschöpft werden kann.

- Die Angabe der erreichbaren Bewertungseinheiten (BE) erfolgt, auch für einzelne Teilaufgaben, auf dem Aufgabenblatt; bei produktiven Aufgaben wird der ungefähr erwartete Umfang (Wortanzahl oder Sätze) angegeben.
- Die Zahl der Bewertungseinheiten für die Teilaufgaben orientiert sich an der Bearbeitungszeit und dem Arbeitsaufwand der Prüflinge sowie der Komplexität der Teilaufgaben (z. B. Schreibaufgabe à 15 Minuten 20 BE).
- Die Aufgabenstellungen erfolgen in der jeweiligen Prüfungssprache (mögliche Ausnahmen: Sprachmittlung und Textproduktion in den zentral zur Verfügung gestellten Prüfungsteilen für alle Fremdsprachen).
- Der Schwellenwert für die Festlegung einer ausreichenden Leistung liegt erfahrungsgemäß zwischen 50 % und 60 %; der Schwellenwert zwischen einer mangelhaften und einer ungenügenden Leistung liegt generell bei 33 %. Die Entscheidung trifft bei Prüfungen, die nicht zentral erstellt werden, die Lehrkraft.
- Die Regelung der Hilfsmittel sollte individuell bei Festlegung der Härtefallregelung erfolgen. Gemäß Schreiben des Staatsministeriums sind Hilfsmittel frühestens ab Jahrgangsstufe 11 zu verwenden.
- Die zentral bereitgestellten Aufgaben für Ukrainisch und Russisch bzw. die Aufgabenteile für alle Fremdsprachen können ausschließlich zu den zentralen Terminen verwendet werden.

Vorbereitung der Prüflinge auf die Feststellungsprüfung

Es ist notwendig, dass die Prüferinnen und Prüfer vorab mit den Prüflingen Kontakt aufnehmen und sie über die Prüfungsformate (Kompetenzbereiche) und -inhalte (Themen, Grammatik, Wortschatz) in Kenntnis setzen.

Hinweise zu den einzelnen Kompetenzbereichen

Leseverstehen

- Die Länge, der Schwierigkeitsgrad und das Thema des Lesetextes / der Lesetexte müssen dem für die nach § 15 Abs. 3 GSO ersetzte Fremdsprache ausgewiesenen GER-Niveau¹ (s. u.) angepasst sein.
- Die Aufgabenformate sollen v. a. Leseverstehen prüfen und wenig eigene Sprachproduktion erfordern:

¹ Nicht in allen Fremdsprachen sind GER-Niveaus ausgewiesen. Die Aussagen hierzu können sich daher auf diese Fremdsprachen nicht beziehen. Wenn kein GER-Niveau ausgewiesen ist, ist es in der Verantwortung des Prüfers / der Prüferin, ein passendes Anforderungsniveau zu gestalten, das sich an der ersetzten Fremdsprache orientiert.

- Geeignete Aufgabenformate sind Multiple-Choice-Aufgaben (mit mind. drei Antwortoptionen), Zuordnungsaufgaben (z. B. Sätze zu Bildern, Überschriften zu Textteilen), Richtig-Falsch-Aufgaben mit Angabe von Textbelegen, Aufgaben, die kurze Einträge erfordern (z. B. Ausfüllen von Lücken, Verbessern von Fehlern, Beantworten von Fragen).
- Bei Aufgaben, die kurze schriftliche Antworten erfordern, werden sprachliche Fehler (Grammatik, Rechtschreibung) nur gewertet, wenn sie sinnentstellend sind.

Schreiben

- Die Länge, der Schwierigkeitsgrad und das Thema des zu verfassenden Textes müssen dem GER-Niveau der nach § 15 Abs. 3 ersetzten Fremdsprache (s. u.) angepasst sein.
- Geeignete Aufgabenformate sind – je nach GER-Niveau – z. B. E-Mail, Bildbeschreibung/-analyse, Blogeintrag, Tagebucheintrag, persönliche Stellungnahme.
- Zur Bewertung stehen für das jeweilige GER-Niveau Bewertungsraster (Inhalt und Textstruktur; Sprache) auf der Homepage des Instituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter *Moderne Fremdsprachen* → *Feststellungsprüfungen* zur Verfügung.

Textverstehen und Textanalyse

- In den Jahrgangsstufen 10 und 11 ist es möglich, Aufgaben zu einem vorgelegten, unbekanntem Text zu stellen, die kurz und zusammenhängend beantwortet werden sollen (z. B. „Nennen Sie die Gründe für das Verhalten der Hauptfigur.“).
- Die Länge, der Schwierigkeitsgrad und das Thema des Textes müssen dem GER-Niveau der nach § 15 Abs. 3 ersetzten Fremdsprache (s. u.) angepasst sein.
- Zur Bewertung stehen für das jeweilige GER-Niveau Bewertungsraster (Inhalt und Textstruktur; Sprache) auf der Homepage des Instituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter *Moderne Fremdsprachen* → *Feststellungsprüfungen* zur Verfügung.

Sprachmittlung

- Die Länge, der Schwierigkeitsgrad und das Thema des deutschen Ausgangstextes / der deutschen Ausgangstexte müssen dem GER-Niveau der nach § 15 Abs. 3 ersetzten Fremdsprache GER (s. u.) angepasst sein.

- Die Aufgabenstellungen werden unter Angabe der Zieltextsorte situativ eingebettet und zielen auf die sinngemäße und adressatengerechte Wiedergabe von ausgewählten Informationen ab; nicht vorgesehen ist eine Übersetzung des Ausgangstextes.
- Zur Bewertung stehen für das jeweilige GER-Niveau Bewertungsraster (Inhalt und Textstruktur; Sprache) auf der Homepage des Instituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter *Moderne Fremdsprachen* → *Feststellungsprüfungen* zur Verfügung.

Sprachliche Mittel (= Wortschatz und Grammatik)

- Im Sinne der Kompetenzorientierung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - Kontextualisierung der Wortschatz- oder Grammatikaufgaben (wenn möglich: lebensweltlicher Bezug),
 - kein Abprüfen von kontextfreien Einzelwörtern oder isolierten Formen,
 - kein Abprüfen von explizitem Grammatikwissen / -regeln bzw. Einzelphänomenen, sondern Anwendung.
- Mögliche kommunikations- und kompetenzorientierte Aufgabenformen mit zunehmendem Öffnungsgrad sind z. B. Zuordnungsaufgaben, Korrekturen von Fehlern in vorgegebenen Texten, Satztransformationen, kleiner- oder größerschrittige Lückentexte (Einzelphänomene oder Koppelung verschiedener Phänomene), Satzvervollständigungen, gelenkte Erstellung von Einzelsätzen oder auch Kurztexten.
- Der Grad der Lenkung hängt vom Anforderungsniveau, dem Aufgabenformat und den Inhalten ab (z. B. bei Lückentexten: Hinweise in Klammern, Angabe von Anfangsbuchstaben bzw. längeren Wortanfängen, Arbeitsanweisung mit Nennung der geforderten Phänomene).

Sprechen

- Eine Sprechprüfung ist nur sinnvoll, wenn sie in persönlicher Anwesenheit von Prüfer / Prüferin und Prüfling stattfindet. Eine Durchführung per Videokonferenz / Telefon ist nicht möglich.
- Möglich sind – je nach Anzahl der Prüflinge und deren GER-Niveau – Einzelprüfungsgespräche zwischen Prüfling und prüfender Person, die sich am Gespräch beteiligt, jedoch mehr reagiert als agiert, oder ggf. Partnerprüfungen zwischen zwei Prüflingen mit demselben GER-Niveau.
- Sprechprüfungen bestehen aus zwei oder drei Teilen:

- ggf. Einstimmung: kurze Vorstellung des Prüflings anhand vorgegebener Sprechimpulse (z. B. Name, Alter, Herkunftsland, Hobbys,) oder einer Sprechaufforderung („Stelle dich / Stellen Sie sich kurz vor.“), die es dem Prüfling ermöglicht, sich auf das Prüfungsgespräch einzustimmen,
 - monologischer Teil: z. B. Beschreibung eines Bildes und Kommentar zu diesem Bildimpuls (ggf. in Jahrgangsstufe 11 auch Analyse einer gut zugänglichen Karikatur), wobei ein dem GER-Niveau der nach § 15 Abs. 3 ersetzten Fremdsprache entsprechendes Thema abgebildet wird (s. u.),
 - dialogischer Teil: spontanes Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und prüfender Person zu einem dem GER-Niveau der ersetzten Fremdsprache entsprechenden Thema (s. u.), das durch knappe inhaltliche Vorgaben eingeleitet wird.
- Die empfohlene Prüfungsdauer für eine Einzelprüfung beträgt für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 ca. 5-7 Minuten, für die Jahrgangsstufen 10 und 11 ca. 7-10 Minuten, bei Partnerprüfungen entsprechend länger.
 - Zur Bewertung stehen für das jeweilige GER-Niveau Bewertungsraster (Sprachliche Mittel/Sprachrichtigkeit, Gesprächsfähigkeit/Strategie und Aufgabenerfüllung/Inhalt) auf der Homepage des Instituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter *Moderne Fremdsprachen → Feststellungsprüfungen* zur Verfügung.
 - Das Aufgabenformat Sprechen wird aus organisatorischen Gründen die Ausnahme sein.

Hörverstehen

- Eine Hörverstehensprüfung setzt voraus, dass sich ausschließlich die Prüflinge mit derselben Prüfungssprache und demselben GER-Niveau in einem Raum befinden.
- Länge (Dauer für einen von insgesamt 2-3 Hördurchgängen: 2-4 Minuten), Schwierigkeitsgrad (Sprechgeschwindigkeit und begrenzte Anzahl der klar voneinander unterscheidbaren Sprechenden) und Thema des Hörtextes / der Hörtexte müssen dem GER-Niveau (s. u.) angemessen sein ebenso die technische Qualität des Hördokuments / der Hördokumente (ohne Rauschen, störende Hintergrundgeräusche).
- Die Teilaufgaben sollen wenig eigene Sprachproduktion erfordern (Empfehlung: Erstellen des Aufgabenapparates ohne Verwendung eines Transkripts):
 - Geeignete Aufgabenformate sind Multiple-Choice-Aufgaben (mit mindestens drei Antwortoptionen), Aufgaben der Informationsübertragung (z. B. Orte/Wege auf einer Karte einzeichnen; Symbole [z. B. Wetter] in einem Bild oder einer Karte einfügen; Fehler auf einem Bild oder einer Karte markieren, zum Textinhalt passende Bilder

- ankreuzen), Aufgaben, die kurze Einträge erfordern (z. B. Ausfüllen von Lücken, Verbessern von Fehlern, Beantworten von Fragen).
- Bei Aufgaben, die kurze schriftliche Antworten erfordern, werden sprachliche Fehler (Grammatik, Rechtschreibung) nur gewertet, wenn sie sinnentstellend sind.
- Richtig-Falsch-(Nicht-im-Text-)Aufgaben sind im Hörverstehen nicht geeignet.
- Bewertungseinheiten für jede einzelne Teilaufgabe sind anzugeben.
- Das Aufgabenformat Hörverstehen wird aus organisatorischen Gründen die Ausnahme sein.

GER-Niveaus

GER-Niveaus in der jeweiligen Jahrgangsstufe in Fremdsprachen, die ersetzt werden:

Jgst.	GER-Niveau
7	A2
8	A2+
9	A2+ / im Leseverstehen B1
10	B1 / im Leseverstehen B1+
11	B1+

Themenbereiche

Folgende Themenbereiche² eignen sich für das jeweilige GER-Niveau:

A2 / A2+	Alltagsleben, Freizeitaktivitäten Sport, Musik, Reisen Feste und Bräuche
B1	Lebenswelt von Jugendlichen Mediennutzung Jugendlicher aktuelle Anlässe
B1+	Globalisierung und Auswirkungen auf die Gesellschaft Digitalisierung und Auswirkungen auf die Gesellschaft Jugendkultur sowie durch technischen Fortschritt bedingte Verhaltensweisen aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in Gesellschaft und Politik

² Die Thematik der Aufgabe darf bei einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht eine so starke emotionale Betroffenheit auslösen, dass – möglicherweise auf Grund eigenen Erlebens – eine unbeschwertere Bearbeitung beeinträchtigt sein könnte (z. B. Tod oder unheilbare Krankheit von Familienangehörigen, Verkehrsunfall, Terroranschläge, kriegerische Auseinandersetzungen etc.).